

Förderprogramm für Familien / Lebenspartnerschaften mit Kindern zur Erleichterung des Grundstückserwerbs im Baugebiet „Schleidt II“

- Rechtsgrundlage:** Basierend auf dem Gemeinderatsbeschuß der Ortsgemeinde Oelsberg vom 04.10.2017 fördert die Ortsgemeinde Oelsberg für 12 Grundstücke den Erwerb des Eigentums zu Wohnzwecken für Familien / Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind mit einem Zuschuß von 5.000,- € pro Kind gefördert.
- Ziel der Förderung:** Mit der Förderung soll eine finanzielle Erleichterung der Bildung von Wohneigentum für Familien / Lebenspartnerschaften mit mindestens 1 Kind, die sich in Oelsberg ansiedeln wollen, erreicht werden.
- Antragsberechtigte** Antragsberechtigt sind Junge Familien, Alleinerziehende und Lebenspartnerschaften, die im Baugebiet „Schleidt II“ ein Baugrundstück von der Ortsgemeinde Oelsberg erwerben und zum Zeitpunkt des Erwerbs des Baugrundstücks mindestens ein Kind unter 14 Jahren haben. Nachträglich antragsberechtigt sind im Laufe von 5 Jahren nach Erstbezug auch Familien, Alleinerziehende und Lebenspartnerschaften, die Familienzuwachs durch eigene oder adoptierte Kinder nachweisen. In allen Fällen müssen die Kinder mit Hauptwohnsitz in Oelsberg gemeldet sein.
- Förderung** Im Rahmen der Förderung gewährt die Ortsgemeinde Oelsberg einen Zuschuß von 5.000,- € für das 1. und das 2. Kind. Der Förderbetrag wird mit einem Bewilligungsbescheid bestätigt und bei der Kaufpreiszahlung verrechnet. Bei nachträglicher Förderung wird der Förderbetrag an den Antragsteller ausgezahlt, wenn Geburtsurkunde oder Adoptionsbeschuß und amtliche Meldebestätigung für das Kind bei der Ortsgemeinde vorgelegt werden.
- Voraussetzungen:** Die Förderung wird nur unter der Voraussetzung der alleinigen privaten, nicht gewerblichen Nutzung des bebauten Grundstücks gewährt. Ersterwerber verpflichten sich, das bebaute Grundstück für die Dauer von 10 Jahren nach nach Erstbezug selbst zu nutzen und nicht im Rahmen eines Mietvertrages zur Nutzung an Dritte zu überlassen. Für alle Fälle der Nutzungsänderung und einer Änderung des geförderten Personenkreises besteht eine schriftliche Informationspflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Bei Verstoß gegen eine der o.a. Voraussetzungen ist die Förderung anteilig entsprechend der von den 10 Jahren noch nicht vergangenen Zeit (volle Monate) an die Ortsgemeinde zu erstatten. Bemessungszeitpunkt für die Fristberechnung ist der Termin des Einzugs, nachgewiesen durch die amtliche Meldebestätigung. Der zu erstattende Betrag der Rückforderung wird vom Eintritt der Unwirksamkeit der Förderbewilligung mit 3 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz jährlich verzinst.
- Abwicklung:** Beim Erwerb des Grundstücks von der Ortsgemeinde Oelsberg wird der Zuschußbetrag bei Vorlage des Bewilligungsbescheides mit dem Kaufpreis verrechnet. Im Rahmen der nachträglichen Förderung wird der Förderbetrag nach Vorlage von Geburtsurkunde oder Adoptionsbeschuß und amtlicher Meldebestätigung für das Kind ausbezahlt.

Antrag:

Der Förderantrag ist formlos an die Ortsgemeinde Oelsberg, Hauptstr.32, 56357 Oelsberg zu stellen.

Inkrafttreten:

Das Förderprogramm für Familien / Lebenspartnerschaften mit Kindern zur Erleichterung des Grundstückerwerbs im Baugebiet „Schleidt II“ tritt ab 16.10.2017 in Kraft.

Schlußbestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Ortsgemeinde Oelsberg entscheidet im Gemeinderat nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung der Förderung wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. Mit Antragstellung werden die genannte Bedingungen durch den Antragsteller anerkannt.



Gerhard Hilgert
Ortsbürgermeister

Oelsberg, den 04. Oktober 2017



Oliver Hummel
1. Beigeordneter